

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 17. September 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

b e s c h l o s s e n :

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 22. September 1997, veröffentlicht am 02. Oktober 1997 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2, Ziffer 2.1 bis 2.9 erhält folgende Fassung:

- „2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.3 die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.5.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR;
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 EUR beträgt;
- 2.7 die Entscheidung über den Verzicht auf Vorkaufsrechte im Wert bis zu 15.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 EUR im Einzelfall, bei nichtöffentlicher Verpachtung ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall;“

Artikel 2 – Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 20. Dezember 1999, veröffentlicht am 23. Dezember 1999 im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 EUR,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 EUR,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40,00 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 EUR.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt unabhängig von ihrer Dauer für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse 20,00 EUR je Sitzung.“

Artikel 3 – Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell in der Fassung vom 18. November 1996, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 28. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 8,50 EUR.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen folgende Pauschale je Teilnehmer gewährt:

a) Grundausbildung:	15,00 EUR
b) Truppführerlehrgang:	30,00 EUR
c) Maschinistenlehrgang:	30,00 EUR

- d) Atemschutzgeräteträgerlehrgang: 25,00 EUR
- e) Funkerlehrgang: 15,00 EUR
- f) erfolgreiche Ablegung eines
Feuerwehrleistungsabzeichens: 15,00 EUR“

3. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant:	300,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Kommandant und Zugführer:	100,00 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart:	125,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:	75,00 EUR/Jahr
Gerätewart:	300,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Gerätewart:	75,00 EUR/Jahr

2. An die Kameradschaftskasse wird für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr, der Aktiven-Abteilung und der Ehrenabteilung ein Betrag von 25,00 EUR/Jahr als allgemeine Entschädigung ausbezahlt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 8,50 EUR/Stunde gewährt.“

Artikel 4 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 07. Oktober 1991, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 17. Oktober 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
 bis 25.000 EUR 200 EUR,
 bis 100.000 EUR 200 EUR, zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 EUR,
 bis 250.000 EUR 500 EUR, zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 EUR,

bis 500.000 EUR 875 EUR, zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 EUR,
bis 5 Mio. EUR 1.200 EUR, zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 EUR,
über 5 Mio. EUR 3.900 EUR, zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. EUR.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.“

**Artikel 5 – Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KIES)**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KIES) in der Fassung vom 06. Juni 1994/12. Dezember 1994, zuletzt geändert am 21. Juni 1999, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 01. Juli 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt
ab 01. Januar 2002 je Einwohner/Jahr 32,00 EUR.“

**Artikel 6 - Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 17. November 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 27. November 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei biologischen Kleinkläranlagen für jeden m ³ Schlamm;	35,00 EUR
- bei Mehrkammerausfallgruben für jeden m ³ Schlamm;	27,00 EUR
- bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Entleerungsgut.	22,00 EUR

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

Artikel 7 – Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der Fassung vom 08. Dezember 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde am 11. Dezember 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

„Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,10 EUR
2. für den mechanischen Teil und den biologischen Teil des Klärwerks	1,90 EUR“

2. § 41 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 2,35 EUR.
2. Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 1,25 EUR.
3. Die Klärggebühr für das auf dem Ferienhausgebiet Grafenhof anfallende Abwasser beträgt je m³ 1,60 EUR.“

Artikel 8 – Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 08. Dezember 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 11. Dezember 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,25 EUR.“

2. § 41 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) 1,80 EUR bei allen Wasserabnehmern, die vom Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung versorgt werden (Ortsteile Bühlerzell, Geifertshofen, Heilberg, Roßberg, Senzenberg) und je Kubikmeter (m³) 1,35 EUR bei allen Wasserabnehmern, die von Gemeindeversorgungsanlagen

(Ortsteile Holenstein, Kammerstatt, Schönbronn, Mangoldshausen, Steinenbühl, Spitzenberg) versorgt werden.“

3. § 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.“

Artikel 9 - Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 18. November 1996, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 28. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 66,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 132,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

2. § 12 Abs.6 erhält folgende Fassung:

„6. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

Artikel 10 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 15. April 1996, zuletzt geändert am 17. November 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 27. November 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine

Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.“

3. Das Gebührenverzeichnis - Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

<u>„Lfd. Nr. Amtshandlung</u>	<u>Gebühr EUR</u>
1 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 EUR
3 Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 EUR
4 Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 EUR
5 Bauordnungsrecht	
5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1

5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR, mindestens 1,50 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR, mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 EUR
8.11	Ausstellung von Wählbarkeitsbescheinigungen	15,00 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR

9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der auto-	15,00 bis 2.500,00

	matischen Datenverarbeitung gegeben wird.	EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 EUR
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 EUR
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
16.5	Gebührenfrei sind	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat er-	

19.2.1	stellte Mehrstücke werden erhoben bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,25 EUR 0,25 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 EUR 0,50 EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR“

Artikel 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 17. September 2001



Rechtenbacher
Bürgermeister

